

Wann können Eltern ihre Kinder, wenn sie noch nicht religionsmündig sind, oder eine Schülerin oder ein Schüler ab dem 14. Lebensjahr sich vom Religionsunterricht abmelden?

Abmeldungen vom Religionsunterricht können jederzeit erfolgen und müssen von der Schule akzeptiert werden. Eine Abmeldung ist so lange gültig, bis eine Wiederanmeldung erfolgt. Eine Aufnahme in den laufenden Unterricht kann aus organisatorischen Gründen auf den Beginn eines Schulhalbjahres verlegt werden.

Ist es zulässig, zur Vereinfachung dieses Vorgangs ein Formular seitens der Schule zu verteilen?

Nein. Die Verteilung eines Formulars der Schule zur Abmeldung vom Religionsunterricht zu Beginn des Schuljahres oder vor Errichtung von Lerngruppen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist eine schriftliche oder mündliche Befragung der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Teilnahme am Religionsunterricht im kommenden Schuljahr, da das Fach so zu einem Wahlfach abgewertet wird.

Was passiert mit abgemeldeten Schülerinnen und Schülern?

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedeutet in der Regel nicht schulfrei. Die Schule ist zur Aufsicht verpflichtet; dabei ist zu berücksichtigen: Wer abgemeldet ist, darf nicht in dem Unterricht beaufsichtigt werden, von dem er abgemeldet ist. Wenn es an der Schule angeboten wird, nehmen Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen müssen oder die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, verpflichtend am Ersatzunterricht im Fach ‚Praktische Philosophie‘, wenn dies angeboten wird, teil.

Besteht eine Teilnahmepflicht für Schulgottesdienste?

Schulgottesdienste sind Schulveranstaltungen und erscheinen in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan (nicht als Ersatz für eine andere Unterrichtsstunde).

Eine Teilnahmepflicht besteht nicht. Er darf einmal wöchentlich und aus besonderen Anlässen stattfinden. Die Schulleitung legt die Zeiten für die Schulgottesdienste nach Absprache mit den Religionslehrerinnen und -lehrern und im Einvernehmen mit den für den Gottesdienst zuständigen kirchlichen Stellen fest.

Was ist eine evangelische Kontaktstunde?

Die zusätzliche Kontaktstunde in den Klassen 3 und 4 kann in Verbindung mit der Kirchengemeinde als außerunterrichtliche Veranstaltung stattfinden. Dazu setzen sich Kirchengemeinden mit den in Betracht kommenden Schulen in Verbindung und machen ihre Bereitschaft zur Einführung dieser Stunden deutlich. Ein Beschluss der Schulkonferenz bedarf es nicht. Die Kontaktstunde kann auch an einem anderen Ort außerhalb der Schule stattfinden. Die Aufsicht während dieser Stunden obliegt der Schule und wird von der oder dem kirchlich Beauftragten wahrgenommen.

Eine Teilnahmepflicht besteht – unabhängig von der Teilnahme am Religionsunterricht – nicht. Es erfolgt auch keine Benotung.

Ansprechpersonen und Informationen der Landeskirchen

Lippische Landeskirche

Abteilung Kirche und Schule im Landeskirchenamt | www.lippische-landeskirche.de | Landespfarrer Andreas Mattke | Tel. 05231 976-852 | E-Mail: schulreferat@lippische-landeskirche.de

Evangelische Kirche im Rheinland

Abteilung IV Bildung und Erziehung | www.ekir.de | Kirchenrätin Gabriele Tscherpel | Tel. 0211 4562-629 | E-Mail: gabriele.tscherpel@ekir.de | **Schulreferate:** <https://url.ekir.de/pp5>

Evangelische Kirche von Westfalen

Dezernat Bildung und Erziehung | www.evangelisch-in-westfalen.de | Landeskirchenrat Rainer Timmer | Tel. 0521 594-220 | E-Mail: rainer.timmer@ekvw.de | **Schulreferate:** <https://www.pivilligst.de/veranstaltungen/schulreferate>

Von den Kirchen erstellte kommentierte Rechtsammlung im Internet:

Befindet sich derzeit in Bearbeitung



Lippische Landeskirche

Rechtliche Informationen

zum evangelischen

Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen

Immer wieder werden Fragen zum evangelischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen aufgeworfen. Antworten finden sich in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften) oder in der von den Kirchen erstellten kommentierten Rechtssammlung im Internet. In diesem Flyer sind einige der häufigsten Fragen aufgenommen und kurz beantwortet.



Welche Stellung hat das Fach evangelischer Religionsunterricht in der Schule?

Nach dem Grundgesetz Art. 7 Abs. 3 ist Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Das bedeutet, Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass Religionsunterricht an ihrer Schule angeboten wird.

Liest man Art. 7 weiter, ist geregelt, dass der Staat, weil er religiös-weltanschaulich Neutralität wahren muss, Inhalte des Religionsunterrichts weder festlegen kann noch darf. Diese Rolle kommt nur den Kirchen selbst zu. So haben sie etwa bei der Erstellung der Lehrpläne (Curricula) mitzuwirken und ihre ausdrückliche Zustimmung ist erforderlich, bevor diese in Kraft gesetzt werden können. Das gilt auch für die Einführung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht.

Die Leistungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Fach Religionslehre werden benotet und die Zeugnisnote ist nach den allgemeinen Bestimmungen versetzungsrelevant.

Welche Rolle spielt heute noch die Konfessionalität im Religionsunterricht?

Konfessionalität ist Erkennungszeichen des Religionsunterrichts.

Der konfessionelle Religionsunterricht hat den Anspruch, Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer authentischen Begegnung mit der Innensicht von Religion, die das probenhafte und stets reflektierte Vertrautmachen mit Formen gelebten Glaubens mit einschließt, als Lernerfahrung anzubieten. Der Rolle der Lehrperson kommt hier als Gegenüber gelebter Religion eine zentrale Bedeutung zu. Es ist vor allem ihre ‚transparente Positionalität‘, die den Schülerinnen und Schülern hilft, ihre je eigene Position zu entwickeln. Pluralität lebt von Positionalität, die jedoch von Toleranz und Dialogbereitschaft geprägt ist. Konfessionalität im Religionsunterricht ist also gewollt, stößt aber da an Grenzen, wo sie gegenüber Schülerinnen und Schülern missionarisch wird. Notenrelevant im Religionsunterricht ist nie die religiöse Überzeugung, allein die Leistung wird bewertet.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für den Religionsunterricht seitens der Schule?

Zunächst gilt: Die Schule kann keinen anderen als konfessionellen RU anbieten. Auch konfessionell-kooperativer Religionsunterricht (kokoRU), der auf Antrag eingerichtet werden kann, ist im Sinne des Grundgesetzes eine Organisationsform des konfessionellen Religionsunterrichts. Er bleibt an das jeweilige katholische oder evangelische Bekenntnis gebunden. Evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre bleiben eigenständige Fächer. Darüber hinaus haben For-

men wie ökumenischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht im Klassenverband, ohne Möglichkeit sich abzumelden, keine rechtliche Grundlage. Soweit erforderlich und pädagogisch vertretbar, können klassenübergreifende Gruppen, in Ausnahmefällen auch jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden.

Welche Möglichkeiten der konfessionellen Kooperation gibt es?

Im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchen kann Religionsunterricht aus pädagogischen und didaktischen Gründen im ersten Schuljahr als gemeinsamer Unterricht für evangelische wie katholische Schülerinnen und Schüler im Klassenverband für längstens 10 Wochen begonnen werden. Die Klassenlehrkraft kann das Fach unterrichten, wenn sie/er im Besitz der missio canonica bzw. der Vokation ist. Die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klassen nehmen gemeinsam an diesem Unterricht teil, sofern sie nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind oder als Nichtchristen eine Teilnahme nicht wünschen. Die curricularen Inhalte sind mit den beteiligten Fachschaften abzustimmen. Seit dem Schuljahresbeginn 2018/19 können Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I in NRW auf Antrag konfessionell-kooperativen Religionsunterricht (kurz kokoRU) einrichten.

Grundlage ist der Runderlass zum Religionsunterricht in NRW (2003) in der erweiterten Fassung vom August 2017 in Verbindung mit den geschlossenen Vereinbarungen zwischen den (Erz-)Bistümern und den Landeskirchen. Der Religionsunterricht kann auf Antrag an einer Schule konfessionell-kooperativ eingerichtet werden, an der Religionsunterricht beider Konfessionen eingerichtet ist und von mindestens jeweils einer Fachlehrkraft für evangelische und katholische Religionslehre erteilt wird.

Eine umfassende Information über Besonderheiten und Anliegen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts bietet der Informationsflyer, den Sie neben weiteren unterstützenden Materialien und Dokumenten hier finden: <https://t1p.de/kokoRU-NRW>

Wann hat eine Schule Religionsunterricht einzurichten?

Wenn mindestens 12 Schülerinnen und Schüler eines Bekenntnisses an der Schule vorhanden sind. Schulleitungen sorgen dafür, dass Religionsunterricht ordnungsgemäß – im vorgesehenen Umfang und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – erteilt wird.

Dabei ist ein generelles Abdrängen des Religionsunterrichts auf Eckstunden zu vermeiden.

Siehe auch: An- oder Abmeldung zum Religionsunterricht

Gibt es genügend Lehrerinnen und Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichts?

Die Erteilung des Religionsunterrichts (2 Stunden pro Woche) wird durch die Schulleitung sichergestellt. Soweit der Unterrichtsbedarf nicht gedeckt werden kann, hat sie die Möglichkeit, mit Unterstützung der staatlichen bzw. kirchlichen Schulaufsicht (Schulreferate der Kirchenkreise) durch Neueinstellung, Versetzung oder Abordnung oder auch durch den Einsatz nebenamtlich oder nebenberuflich tätiger Personen und kirchlicher Lehrkräfte Abhilfe zu schaffen.

Unabwendbare Unterrichtskürzungen dürfen nicht einseitig zu Lasten des Religionsunterrichts gehen.

Benötigen Religionslehrerinnen und –lehrer besondere Berechtigungen?

Ja. Eine Lehrkraft darf trotz staatlicher Lehr- oder Lehramtsbefähigung Religionsunterricht nur dann erteilen, wenn sie auch eine kirchliche Bevollmächtigung, die Vokation, hat.

An- oder Abmeldung zum Religionsunterricht. Wie funktioniert das?

Erst einmal sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen, da es sich bei Religionsunterricht um ein ordentliches Lehrfach handelt. Eine Anmeldung von konfessionsgebundenen Schülerinnen und Schülern zum Religionsunterricht ihres Bekenntnisses gibt es in diesem Sinne also nicht. Sie haben aber das Recht, sich ohne Angabe von Gründen abzumelden, auch das garantiert das Grundgesetz. (Art. 4 GG-Glaubensfreiheit). Diese Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Wichtig dabei: Eine Abmeldung kann ausschließlich aus Gewissensgründen erfolgen. Diese müssen aber nicht erklärt und dürfen nicht geprüft werden.

Evangelischer Religionsunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler offen, die oder deren Eltern nicht zur evangelischen Kirche gehören. Zur Teilnahme dieser Schülerinnen und Schüler ist eine schriftliche Erklärung der Eltern oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahren) von der Schülerin oder dem Schüler selbst, erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme in den ev. Religionsunterricht trifft für die Landeskirche letztlich die den Unterricht erteilende Lehrkraft.